

# Amt Moorrege

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 185/2015/AMT/BV**

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 03.02.2015
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/108.5224

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	11.03.2015	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	24.03.2015	öffentlich

### **Satzung des Amtes Moorrege über die Benutzung der amtlichen Unterkünfte sowie die Erhebung der Benutzungsgebühren**

#### **Sachverhalt:**

In den Gemeinden Holm, Heist und Moorrege befinden sich so genannte Obdachlosenunterkünfte. Grundstück und Gebäude befinden sich im jeweiligen Eigentum der Gemeinden.

Da die Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Obdachlosen und Aussiedlern eine Weisungsangelegenheit ist, die durch das Amt Moorrege wahrgenommen wird, gleicht der Amtshaushalt ein durch die Vorhaltung der Liegenschaft auftretendes Defizit jährlich aus. So wird die Last auch auf die amtsangehörigen Gemeinden verteilt, die keine entsprechenden Liegenschaften vorhalten.

Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Liegenschaften werden nach Rücksprache mit den Bürgermeistern durchgeführt.

Durch rechtliche, organisatorische und tatsächliche Änderungen ist es inzwischen notwendig, per Satzung nicht nur die Gebührenhöhe, sondern auch das Benutzungsverhältnis, die Ordnung in den Unterkünften, die Art der Einweisung, das Rechtsverhältnis usw. zu regeln.

Da aus den oben genannten Gründen die gemeindlichen Satzungen anzupassen wären, ist aus Sicht der Verwaltung der Erlass einer entsprechenden Satzung durch den Amtsausschuss eine deutliche Verwaltungsvereinfachung.

Weiterhin stellt sich bei dem Erlass einzelner gemeindlicher Satzungen in diesem Bereich die rechtliche Frage der Zulässigkeit von Aufgabenübertragungen auf die örtliche Ordnungsbehörde durch die amtsangehörige Gemeinde.

Ein weiterer nicht unbedeutender Aspekt ist auch, dass durch eine amtsseitige Satzung die Möglichkeit besteht, das Defizit für die Unterbringung von Flüchtlingen im Amtshaushalt zu reduzieren (siehe § 9 Abs. 8 der Satzung des Amtes (Anlage)). Durch diese Regelung hat das Amt Moorrege die Möglichkeit, die tatsächliche Miete für auf dem freien Markt zur Unterbringung des maßgeblichen Personenkreises angemieteten Wohnraum abzurechnen, auch wenn tatsächlich die Grenze der angemessenen Unterkunftskosten überschritten wird. Eine derartige Regelung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Unterkünfte durch das Amt Moorrege betrieben werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### **Auswirkungen für die amtsangehörigen Gemeinden:**

Die Gemeinden sind Eigentümerinnen der betreffenden Liegenschaften. Der Erlass einer Satzung des Amtes Moorrege zur Bewirtschaftung der Unterkünfte berührt das gemeindliche Eigentum an diesen nicht.

Für einen Eigentumsübergang bedarf es aufgrund des § 311 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eines notariell beurkundeten Vertrages. Da das Amt und die jeweilige Gemeinde keinen derartigen Vertrag schließen, verbleibt das Eigentum definitiv bei der Gemeinde.

Die Gemeinde hat auch nach dem Erlass einer Amtssatzung das alleinige Recht, die Liegenschaft zu schließen, zu veräußern, zu überplanen oder sonstige eigentumsrechtliche Verfügungen zu treffen.

Die Ausweisung von Einnahmen und Ausgaben in den gemeindlichen Haushalten in Bezug auf die Liegenschaft würde künftig entfallen. Eine haushaltswirksame Auswirkung entsteht dadurch jedoch nicht, da die bisherigen Defizite bereits durch den Amtshaushalt getragen wurden.

Eine Einbindung der Bürgermeister bei notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wird auch weiterhin erfolgen.

### **Finanzierung:**

Die Gebührensätze wurden gemäß der 2. Berechnungsverordnung neu kalkuliert und entsprechend angepasst. Sofern keine außergewöhnlichen Unterhaltungsmaßnahmen an den Liegenschaften anfallen, ist mit Mehreinnahmen zu rechnen. Da dieses jedoch auch vom Grad der Belegung sowie von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Benutzerinnen und Benutzer abhängig ist, kann keine exakte Benennung der Mehreinnahmen erfolgen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt / der Amtsausschuss beschließt die Satzung des Amtes Moorrege über die Benutzung der amtlichen Unterkünfte sowie die Erhebung der Benutzungsgebühren gemäß beigefügter Anlage unter den folgenden Maßgaben,

- dass die Gemeindevertretungen Heist, Holm und Moorrege ihre entsprechenden Satzungen aufheben,
- dass kein eigentumsrechtlicher Übergang von den Gemeinden auf das Amt erfolgt und
- dass vor Durchführung von notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten eine Einbindung der Bürgermeister erfolgt.

---

Rißler

**Anlagen:**

Satzung des Amtes Moorrege über die Benutzung der amtlichen Unterkünfte sowie der Erhebung der Benutzungsgebühren